



6.1

**Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung des Erschließungsbeitrages
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 27. März 2007**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert am 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche, zum Anbau bestimmte

1. Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Fahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungskosten

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten für öffentliche
 1. Anbaustraßen
 - a) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind,
 - b) bis zu einer Breite von 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 2. Wohnwege einschließlich dazugehöriger Treppen, anbaufähig und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar, ohne Beschränkung auf Höchstbreiten.
- (2) Die Breiten der Anbaustraßen schließen Parkflächen bzw. für Anbaustraßen oder Wohnwege Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) ein, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (3) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
 1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
 2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
 5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
 6. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,
 7. die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinaus gehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage mit allen erforderlichen Teilanlagen gemäß Abs. 2 und 3 ermittelt.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 1 einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung werden, sofern nicht in Abs. 3 abweichend geregelt, grundsätzlich nach den im Zeitpunkt ihrer Herstellung maßgebenden Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze sind abschließend in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Einheitssätze gelten für das gesamte Stadtgebiet Mannheim.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt für:

1. den Erwerb der Erschließungsflächen sowie die Ablösung von Rechten an diesen Flächen;
2. die Freilegung der Erschließungsflächen;
3. die Errichtung von Stützmauern und Treppen;
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
5. die durch die Erschließungsmaßnahmen veranlassten Fremdfinanzierungskosten;
6. den Erwerb und die Freilegung von Flächen für die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ausführung dieser Maßnahmen;
7. für die aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte mit dem zum Bereitstellungszeitpunkt gültigen Verkehrswert;
8. vom Personal der Stadt erbrachte Werk- und Dienstleistungen;
9. Planung der Erschließungsanlagen und Ermittlung der Erschließungskosten sowie Berechnung und Verteilung der Erschließungsbeiträge.

§ 4**Merkmale der endgültigen Herstellung**

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

(2) Die Herstellungsmerkmale für die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind:

1. für Fahrbahnen der Anbaustraßen eine Decke aus Asphalt, Betonverbundpflaster oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise mit notwendigem Unterbau;
2. für Geh- und Radwege, als Bestandteile der Anlagen nach § 1 Nr. 1, eine Decke aus bituminösen Material oder Betonverbundpflaster;
3. für Straßenbegleitgrün eine gärtnerische oder standortgemäße Bepflanzung,
4. für Parkflächen die im Ausbauplan vorgesehenen Deckschichten gemäß Nr. 1,

(3) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 und 2 hergestellt sind.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 5**Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Stadt trägt 5 % der beitragsfähigen Erschließungskosten für die Erschließungsanlagen gemäß § 1.

§ 6**Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiete, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (4) Werden die beitragsfähigen Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Abrechnungsgebiet im Sinne des Absatzes 3. Das Abrechnungsgebiet wird in den Fällen des Absatzes 4 durch Beschluss des zuständigen beschließenden Ausschusses des Gemeinderates festgelegt.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (z. B. Grundstücksgröße, Bebauungsplanfestsetzungen) im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld (§10) maßgebend (Verteilungszeitpunkt).
- (6) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die Bezugsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (7) Die Bezugsfläche eines Grundstücks wird aus der Summe der halben Grundstücksfläche und der festgesetzten bzw. berechneten zulässigen Geschoßfläche (Nutzungsmaß) gebildet.

§ 7**Ermittlung des Nutzungsmaßes**

- (1) Die zulässigen Geschoßflächen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den ganzen Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
- (2) Für Freibäder, Friedhöfe, Sport-, Kleingarten- und Kleintierzuchtanlagen sind 10 %, bei Grundstücken für technische Anlagen der Energieversorgung 70 % der Grundstücksflächen als zulässige Geschoßflächen anzusetzen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die ganze Grundstücksfläche anzusetzen.
- (4) Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, für die jedoch das Maß der baulichen Nutzung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist (§§ 34 und 35 BauGB), wird eine Geschoßflächenzahl angesetzt, die der Bebauung der umgebenden Grundstücke entspricht oder die in einem der Nutzung des Grundstücks entsprechenden Baugebiet zulässig wäre. Mindestens gilt aber die Geschoßflächenzahl, die der tatsächlichen Bebauung dieses Grundstücks entspricht.
- (5) Für Garagen und Einstellplätze wird, soweit diese in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung geschaffen werden, keine Geschoßfläche festgesetzt.
- (6) In Abrechnungsgebieten mit einer unterschiedlichen Art der baulichen oder sonstigen Nutzung wird für Grundstücke mit zulässiger gewerblicher Nutzung in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten für Einkaufszentren ein Zuschlag von 0,1 aus der Bezugsfläche berechnet.

§ 8**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei oder mehreren Anbaustraßen), werden anteilige Bezugsflächen (§ 6 Abs. 7) gebildet. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Grundstücksbreiten an den einzelnen Erschließungsanlagen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke die durch mehrere Wohnwege, oder eine Kombination von Anbaustraße/n und Wohnweg/en erschlossen werden.

**§ 9****Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrages dem Beitragsschuldner zu.

§ 10**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweisen und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuches erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Stadt gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den beschlossenen Abschnitt einer Erschließungsanlage oder bei mehreren Erschließungsanlagen für die beschlossene Abrechnungseinheit.
- (4) Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

§ 11**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 12**Fälligkeit der Vorauszahlungen und des Erschließungsbeitrags**

Die Vorauszahlungen und der Erschließungsbeitrag sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungs- bzw. Beitragsbescheids zu entrichten.

§ 13**Ablösung des Erschließungsbeitrags**

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner schriftlich die Ablösung des Erschließungsbeitrags vereinbaren (§ 26 Abs. 1 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Wurden im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen, die gemäß § 3 Abs. 2 nach Einheitssätzen berechnet werden, Teilanlagen bereits hergestellt, werden die zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Einheitssätze berechnet. Im Übrigen werden die Einheitssätze berechnet, welche bei Abschluss des Ablösungsvertrages gelten.
- (3) Der Beitragsschuldner muss sich im Ablösungsvertrag der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz unterwerfen.



(4) Die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung tritt mit vollständiger Zahlung des Ablösungsbetrages ein.

II. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen

§ 14

Erhebung des Erschließungsbeitrages

(1) Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für die Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten ist § 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Stadt trägt einen Anteil von 60 % der beitragsfähigen Erschließungskosten.

(4) Grundstücke werden von Lärmschutzanlagen erschlossen, wenn die nach den maßgebenden Richtlinien errechnete Minderung des ursprünglichen Lärmpegels mindestens 3 dB (A) beträgt.

Die Bezugsflächen werden mit einem Lärmschutzfaktor vervielfacht. Bei einer Lärminderung von über 3 bis einschließlich 6 dB (A) beträgt der Faktor 1. Bei jeder weiteren Steigerung des Lärmschutzes um 3 dB (A) erhöht sich der Faktor um jeweils 0,5.

(5) Abweichend von § 7 ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Anzahl der Vollgeschosse, die im Ganzen unter der Oberkante der Lärmschutzanlage liegen.

Bei Abrechnung von Lärmschutzanlagen entfällt der Artzuschlag gemäß § 7 Abs. 6.

(6) Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Zuordnungssatzung für Lärmschutzanlagen

In einer besonderen Zuordnungssatzung wird geregelt

1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,
2. der Kreis der durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke,
3. die Merkmale der endgültigen Herstellung der Lärmschutzanlage.

III. Schlussvorschriften

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 07.02.1998 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

(4) Soweit an Straßen, die vor dem 29. Juni 1961 endgültig hergestellt waren und für welche Straßenbau- und Unterhaltungskosten bereits aufgrund der vor diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften entstanden sind, noch Randstein- und Gehwegbefestigungsarbeiten von der Stadt ausgeführt werden, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten die Kosten nach folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

- a) Die Berechnung der Ersatzbeträge für das Setzen der Randsteine und für die Gehwegherstellung erfolgt in der Regel nach der Angrenzungslänge des Grundstückes an der Straße und der mittleren Gehwegbreite bis zu einer Höchstbreite von 5 m. Bei Eckgrundstücken bleibt jeweils die Hälfte –höchstens aber 10 m- jeder Straßenfront außer Ansatz.



- b) Die Berechnung der Ersatzbeträge für das Setzen der Randsteine und Befestigen der Gehwege erfolgt nach den um 10 % gekürzten Einheitssätzen nach der Anlage zu dieser Satzung.
- c) An historischen Ortsstraßen werden keine Randstein- und Gehwegkosten erhoben.
- (5) Hat ein Beitragspflichtiger Zahlungen oder Leistungen für Randstein- und Gehwegenanlagen an noch nicht endgültig hergestellten Straßen bzw. für den teilweisen Ausbau einer Straße erbracht, so werden diese Zahlungen bzw. Leistungen in Höhe derjenigen Beträge angerechnet, die nach der Satzung zu erbringen wären, wobei Teilzahlungen oder Teilleistungen als prozentualer Anteil der Gesamtleistung berücksichtigt werden.
- (6) Die Stadt unterhält die zu Ortsstraßen oder öffentlichen Plätzen gehörenden Gehwege. Hierzu gehört auch die vollständige Erneuerung der Gehwegflächen, die Anlegung und Änderung von Einfahrten, Verladestellen, Bordsteinen und Rinnen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt und die Art der Unterhaltung. Die Pflicht zum Ersatz eines Mehraufwandes nach § 20 des Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 26. Februar 1991, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Januar 1998, außer Kraft.

Inkrafttreten am 06.04.2007 (Amtsblatt Nr. 14 v. 05.04.2007).



**Anlage zur
Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung des Erschließungsbeitrages
(Erschließungsbeitragssatzung)**

**I. Einheitssätze für die Ermittlung der Kosten für die erstmalige Herstellung
der Erschließungsanlagen**

Vorbemerkung:

In den Einheitspreisen der Pos. 1 a - 1 f und in der Pos. 4 sind durchschnittliche Erdarbeiten von 0,50 m Dicke Auf- und Abtrag enthalten.

1. Herstellung der Fahrbahnfläche	
a) Anbaustraßen und Parkflächen für Fahrzeuge, sowie bedingt befahrbare Verbindungswege ohne Verschleißdecke	17,54 €/ m ² Fahrbahnfläche
b) Anbaustraßen, Parkflächen für Fahrzeuge und allgemein befahrbare Verbindungswege mit 8 cm Betonsteinen	34,21 €/ m ² Fahrbahnfläche bzw. Wegfläche
c) Sammelstraßen und Anbaustraßen mit Buslinien ohne Verschleißdecke	27,41 €/ m ² Fahrbahnfläche
d) Industrie- und Gewerbestraßen ohne Verschleißdecke	31,24 €/ m ² Fahrbahnfläche
e) Radwege Asphalt	29,45 €/ m ² Wegfläche
f) Radwege mit 8 cm Betonsteinen	32,93 €/ m ² Wegfläche
g) Verschleißdecke für a, c und d	8,64 €/ m ² Fahrbahnfläche
2. Herstellung der Rinne und Entwässerung	39,52 €/ m ² Straßenfläche
3. Herstellung der Randsteinanlage	
a) Randsteine	24,95 €/ lfm Randsteinlänge
b) Saumsteine	21,27 €/ lfm Saumsteinlänge
4. Befestigung von Geh- und Verbindungs- wegen Betonsteine 8 cm dick	27,56 €/ m ² Wegfläche
5. Herstellung der Beleuchtung	6,03 €/ m ² Straßenfläche
6. Herstellung der Grünanlagen und Begrünung der Lärmschutzwälle	23,01 €/ m ² Grünfläche bzw. Walloberfläche
7. Anlegen von Straßengrün (ohne Straßenbäume)	16,16 €/ m ² Grünfläche
8. Pflanzen eines Straßenbaumes	1.334,78 € / Baum
9. Herstellung von Lärmschutzanlagen	
a) Erdarbeiten - außer Modellierung	14,52 €/ m ³
b) Dammschüttung - Modellierung	9,56 €/ m ³
c) Lärmschutzwand	375,34 €/ m ² Wandfläche



II. Berechnungssätze für früher ausgeführte Arbeiten:

1) Für Fahrbahnen, die ohne Verschleißdecke vor dem 04. Juni 1978 hergestellt waren, gelten folgende Einheitspreise:

im Zeitraum	der Satzung über die Erhebung des Erschließ- ungsbeitrags vom	abzüglich Einheitspreise für Verschleißdecken
29.06.1961 - 14.05.1965	30.05.1961	2,91 €
15.05.1965 - 30.01.1970	27.04.1965	2,91 €
31.01.1970 - 31.12.1970	15.12.1969	3,17 €
01.01.1971 - 19.05.1972	15.12.1970	3,63 €
20.05.1972 - 11.08.1973	28.03.1972	3,71 €
12.08.1973 - 21.08.1974	26.06.1973	3,71 €
22.08.1974 - 15.03.1975	09.07.1974	4,19 €
16.03.1975 - 03.06.1978	28.01.1975	4,19 €

2) Für die vor dem 24. März 1991 hergestellten Erschließungsanlagen gelten folgende Einheitspreise:

Im Zeitraum	der Satzung über die Erhebung des Erschließ- ungsbeitrags vom	
bis 20.06.1948	30.05.1961	abzüglich 55 %
21.06.1948 - 28.06.1961	30.05.1961	abzüglich 20 %
29.06.1961 - 14.05.1965	30.05.1961	
15.05.1965 - 30.01.1970	27.04.1965	
31.01.1970 - 31.12.1970	15.12.1969	
01.01.1971 - 19.05.1972	15.12.1970	
20.05.1972 - 11.08.1973	28.03.1972	
12.08.1973 - 21.08.1974	26.06.1973	Abweichende
22.08.1974 - 15.03.1975	09.07.1974	Preise für
16.03.1975 - 03.06.1978	28.01.1975	Rinne und
04.06.1978 - 06.11.1980	23.05.1978	Entwässerung:
07.11.1980 - 31.03.1983	21.10.1980	30,12 €/m ²
01.04.1983 - 20.06.1986	08.03.1983	30,37 €/m ²
21.06.1986 - 31.12.1987	10.06.1986	31,75 €/m ²
01.01.1988 - 23.03.1991	15.12.1987	32,42 €/m ²



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 26.02.1991; Inkrafttreten am 24.03.1991 (Mannheimer Morgen Nr. 69 v. 22.03.1991).

Beschluss Satzung am 27.01.1998; Inkrafttreten am 07.02.1998 (Mannheimer Morgen Nr. 30 v. 06.02.1998).

Beschluss Satzung am 27.03.2007; Inkrafttreten am 06.04.2007 (Amtsblatt Nr. 14 v. 05.04.2007).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.